

Artikel I

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund und	84,00 €
für jeden weiteren Hund	108,00 €

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	480,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Artikel II

§ 6 („Gefährliche Hunde“) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Artikel VI

Diese 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen ents diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bis weiter.

Obrigheim, den 31.05.2021



Stefan Muth
Ortsbürgermeister



